

Merkblatt Schutzzone HPAI

1. **Anzeigepflicht:**

Jeder Halter von Vögeln

- Geflügel = Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) oder/und
- in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das genannte Geflügel)

hat dies dem Veterinäramt unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Art, Anzahl, Nutzungsart und dem Standort der Tiere, bezogen auf die jeweilige Art anzuzeigen, sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. **Eigenüberwachung:** Halter von Vögeln haben eine zusätzliche Überwachung durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (z. B. gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Rückgang der Legeleistung und Zunahmen). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03731/799-6999).

3. **Untersuchungspflicht:** Alle Vogelhalter haben die von ihnen gehaltenen Vögel nach näherer Weisung des LÜVA untersuchen zu lassen. Die Kontrollen und Untersuchungen sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen.

4. **Aufstallungspflicht:** Halter von Vögeln haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Maschenweite max. 2,5 cm).

5. **Schadnagerbekämpfung:** Halter von Vögeln haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderen Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

6. **Hygienemaßnahmen:** Halter von Vögeln haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Nach jeder Einnistung oder Ausnistung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausnistung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

Stand: 03.03.2026

- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

7. **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus Beständen mit gehaltenen Vögeln bzw. aus Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben verbracht werden:

- Säugetiere,
- Futtermittel,
- gehaltene Vögel,
- Eier zum menschlichen Verzehr
- Bruteier,
- andere tierische Nebenprodukte als die der TBA anzudienenden,
- frisches Fleisch und Erzeugnisse aus frischem Fleisch sowie Schlachtnebenerzeugnisse von gehaltenen Vögeln und von Federwild

Ausnahmen vom Verbringungsverbot sind auf Antrag ausschließlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und unter Auflage durch die zuständige Behörde (LÜVA) möglich. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

8. **Aufzeichnungspflicht:** Halter von Vögeln haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

9. **Tierkörperbeseitigung:** Ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln sind durch den Tierhalter als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz) ordnungsgemäß zu beseitigen.

10. **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

11. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

12. **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

13. **Meldung tote Wildvögel:** Tot aufgefundene Wildvögel sind dem LÜVA unverzüglich zu melden.